

Vertrag

für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der **Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH**

als Träger des **Mainzer Altenheim**
(Name der Einrichtung)

vertreten durch die **Einrichtungsleitung**
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in
- nachstehend „Bewohnerin / Bewohner“ genannt -

vertreten durch
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g** geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (Handelsregister Mainz 5165 HRB) ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Mainz, Altenauergasse 9, 55116 Mainz, der in 55116 Mainz, Altenauergasse 7, ein Altenpflegeheim betreibt. Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Handelsregister Mainz 5165 HRB)

Der Träger ist Mitglied im Wohlfahrtsverband „Der Paritätische“ Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland (DPWV).
IK-Nummer: 510 730 935.

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Aus der Anerkennung der Konzeption der Einrichtung folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Bewohnerin / Bewohner, Angehörigen, Pflegepersonal und Einrichtungsträger.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) und die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WVBVG sind Vertragsgrundlagen. Zur vorvertraglichen Information gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, Ausbildungsrefinanzierungsbetrag gem. § 86 Abs. 3 SGB XI, vereinfachtes Verfahren nach § 92c SGB XI als Übergangsregelung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigelegt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat mit den Landesverbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Rheinland-Pfalz einen Versorgungsvertrag gem. Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung abgeschlossen.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzelzimmer Doppelzimmer mit einer Fläche von ca. qm
Zimmernummer und folgender Ausstattung:

- | | | | | |
|--|--|---|--|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> barrierefreier Sanitärbereich | <input type="checkbox"/> Notrufanlage | <input type="checkbox"/> Pflegebett | <input type="checkbox"/> Einbauschränk | |
| <input type="checkbox"/> Kleiderschränk | <input type="checkbox"/> Nachttisch | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch | <input checked="" type="checkbox"/> Sessel | <input type="checkbox"/> Stuhl |
| <input type="checkbox"/> Wertfach | <input type="checkbox"/> Gardinen | <input type="checkbox"/> Beleuchtung | <input type="checkbox"/> Telefon-/ Internetanschluss | |
| <input type="checkbox"/> Küchenzeile | <input type="checkbox"/> Fahrbarer Beistelltisch | <input type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss | | |

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten

- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Milch, Tee, und Mineralwasser)

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

Liegt kein Gutachten gem. § 18 SGB XI zur Pflegebedürftigkeit vor, vereinbaren die Vertragsparteien nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erbringende Pflege- und Betreuungsleistungen, die einerseits dem nach dem derzeitigen Pflegebedarf und Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechen sowie andererseits des **Pflegegrades**:

Maßstab für die Vereinbarung des Pflegegrades ist das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) zur Kurzzeitpflege / vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.

Findet während der Laufzeit dieses Vertrages eine Begutachtung gem. § 18 SGB XI statt, so wird der darin festgestellte Pflegegrad ab dem Feststellungszeitpunkt berücksichtigt und das Leistungsentgelt gem. § 6 dieses Vertrages entsprechend angepasst.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohner gemäß § 43 b SGB XI gemäß der Beschreibung in der Konzeption der Einrichtung. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung vereinbarte Vergütungszuschlag wird unmittelbar von der zuständigen Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte sind verpflichtet, die hierfür gezahlten Beträge ihrer Pflegeversicherung unverzüglich der Einrichtung weiterzuleiten.
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
- g) Waschen, Trocknen und Bügeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche der Bewohnerin / des Bewohners; die Wäsche muss mit Namen und Bereich gekennzeichnet sein.
Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen.
- h) Haustechnik
Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und überlassenen Einrichtungsgegenstände in den Zimmern gehören zu den Obliegenheiten der Einrichtung. Für die Instandhaltung der selbst installierten Anlagen und eingebrachten Einrichtungsgegenstände ist die Bewohnerin / der Bewohner verantwortlich.
- i) Verwaltung
Die Beschäftigten der Verwaltung beraten die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige in Fragen der Kostenabrechnung, Barbetragverwaltung (Anlage 5) und im Umgang mit den Kostenträgern.
- j) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

- | | | | |
|----------------------|---------------------------------------|--------------------|--------------|
| ▪ Cafeteria | ▪ Veranstaltungsräume | ▪ Speisesaal | ▪ Terrasse |
| ▪ Garten/Grünanlagen | ▪ Josefskapelle | ▪ Aufenthaltsräume | ▪ Wohnküchen |
| ▪ Fahrstühle | ▪ Wohnflure mit Kommunikationsbereich | | |

k) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin /dem Bewohner (bei Bedarf) folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel Wertfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

- l) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.
Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.
- m) Ist eine Begleitung zum Verlassen bzw. Wiederaufsuchen der Einrichtung notwendig, wird diese gemäß des § 1 (4) des Rheinland-Pfälzischen Rahmenvertrages durch die Einrichtung ohne besondere Berechnung sichergestellt, **sofern sie nicht vorrangig** durch Angehörige, andere Nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen sichergestellt wird.
- n) Soweit ein Transport durch externe Fahrdienste erforderlich wird, dessen Kosten nicht von der Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger übernommen werden, hat die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten zu tragen.
- o) Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind nach § 1 des Rheinland-Pfälzische Rahmenvertrages keine Regelleistung der Einrichtung. Bei Bedarf bietet die Einrichtung an, diese zu besorgen und gegen Nachweis gesondert der Bewohnerin / dem Bewohner zu berechnen. Eine pauschale Abrechnung ist einzelvertraglich mit der Bewohnerin / dem Bewohner zu vereinbaren, wenn die Bewohnerin / der Bewohner dies wünscht (siehe Anlage 5).
- p) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.
Die Medikamentenbeschaffung wird durch die Einrichtung gewährleistet (Anlage 6)

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Einrichtung bietet zurzeit keine Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI an. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Zusatzleistungen angeboten werden, so wird die Einrichtung diese gem. § 88 SGB XI entsprechend anzeigen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Einrichtung bietet zurzeit keine sonstigen Leistungen an. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt sonstige Leistungen angeboten werden, so wird die Einrichtung diese entsprechend anzeigen.

§ 6 Leistungsanpassung und Leistungsausschluss

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin /des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Auf die Mitwirkungsverpflichtung der Bewohnerin / des Bewohners gem. § 12 wird verwiesen. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von beatmungspflichtigen Personen sowie Personen mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensiv-medizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Die pflegebedürftige Person oder ihre Bevollmächtigen / gesetzlichen Betreuer sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages auf die Leistungsausschlüsse hingewiesen und über deren Rechtsfolge aufgeklärt worden.

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
(ggf. gesetzliche Betreuerin oder gesetzlicher
Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

§ 7 Leistungsentgelt

Das Entgelt für die Leistungen gemäß § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Weiterhin wird vereinbart, die Vergütungsabrechnung ab dem 01.01.2017 auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ mit Stand vom November 2016 vorzunehmen. Danach werden alle Entgeltbestandteile zukünftig in Höhe des festgesetzten monatlichen Durchschnittswertes auf Basis von 30,42 Tagen unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats in Rechnung gestellt werden.

Das Leistungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

	Entgelt pro Tag	pro Monat
Entgelt pflegebedingte Aufwendungen (§84 SGB XI)		
Pflegegrad 1		
Pflegegrad 2		
Pflegegrad 3		
Pflegegrad 4		
Pflegegrad 5		
Umlage AltenpflegeausbildungsausgleichVO (ARB)		
I. Pflegebedingte Aufwendungen inkl. ARB		
Entgelt Unterkunft		
Entgelt Verpflegung bei Anwesenheit		
Investitionskosten EZ		
Investitionskosten DZ		
II. Gesamtentgelt / Monat		
Leistungsbetrag Pflegekassen		
Leistung Pflegekasse	Monatspauschale PG	€
Leistung Pflegekasse	Besitzstand	€
III. Gesamtleistung Pflegekasse		€
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil		
vom Bewohner zu tragen		€

Bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen / Bewohnern fällt anlässlich der Erbringung der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung (§ 3 dieses Vertrages) eine zusätzliche Vergütung in Höhe von zurzeit € 144,50 monatlich an. Die Einrichtung erstellt hierüber eine Rechnung. Der Vergütungszuschlag ist von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

- (1) Wird die Versorgung der Bewohnerin / des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so stellt die Einrichtung die bedarfsgerechte Versorgung sicher. Soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung oder anderer Kostenträger übernommen werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten hierfür. Für den Fall, dass der Bewohner trotz ausführlichem Hinweis und Beratung durch die Einrichtung eine höherwertige Versorgung als medizinisch und vertraglich vereinbart wünscht, hat die Einrichtung die Bewohnerin / den Bewohner zu informieren, dass die Krankenkasse die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht übernimmt.

- (2) Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, so ändert sich das Heimentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Die Vertragsparteien einigen sich dabei auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 4,40 EUR täglich. Die Ermäßigung gilt nicht für Zeiten der Abwesenheit nach § 10. Bei Empfängern von Leistungen nach SGB XII gilt dies nur, sofern mit dem zuständigen Kostenträger entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile dieses Vertrages verändern. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind.

Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes in einem Ankündigungsschreiben schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Die Bewohnerin / der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt, kann die Bewohnerin / der Bewohner den Vertrag jederzeit in Textform kündigen.

Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (2) Die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Bewohnerin / der Bewohner den verlangten Erhöhungsbetrag das erste Mal vorbehaltlos zahlt oder innerhalb der in Absatz 1 Satz 8 genannten Kündigungsfrist weder kündigt noch der Entgelterhöhung ausdrücklich widerspricht.

Auf diese Rechtswirkungen seines Verhaltens wird die Bewohnerin / der Bewohner im Ankündigungsschreiben jeweils erneut hingewiesen werden.

- (3) Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt, soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile verändern, die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Ausbildungsumlagebetrages) als vereinbart und angemessen.

§ 9 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Die Bewohnerin / der Bewohner kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das von der Bewohnerin / von dem Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem die Bewohnerin / der Bewohner das Angebot angenommen hat. Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrages der Bewohnerin / dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte vorab schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Bezieht die Bewohnerin / der Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder wird ihr / ihm Hilfe in einer Einrichtung nach SGB XII gewährt, ist die Einrichtung berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf zunimmt, sofern die

Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse festgestellt wurde. Bei der Bewohnerin / dem Bewohner wird die Erhöhung wirksam mit Zugang der Begründung nach Absatz 1 Satz 4, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 10 Abwesenheitsregelung

- (1) Die Abwesenheitsregelung richtet sich nach der Vereinbarung im Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI in Rheinland-Pfalz in der geltenden Fassung. Dieser enthält folgende Regelung:
 1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit der / des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
 2. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
 3. Die Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
 4. Wird ein pflegebedürftiger Mensch ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 Euro. Die Angemessenheit dieses Kürzungsbetrags wird alle 3 Jahre von den Vertragsparteien überprüft.
 5. Im Falle der Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen nach Abs. 4 erfolgt ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag gem. Abs. 4 auf das Entgelt für Verpflegung.

§ 11 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Trägers bei der Sparkasse Mainz, IBAN: DE90 5505 0120 0012 002341, oder kann mit Ermächtigung eingezogen werden. Abweichende Bestimmung und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und sonstiger Sozialgesetzbücher).
- (2) Der Bewohnerin / dem Bewohner obliegt auch die Stellung des Antrags auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höhergruppierung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 21 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 13 Mitwirkungsrechte

Die Vertretung der Bewohner/innen erfolgt durch das Mitwirkungsorgan nach § 9 LWTG (Anlage 1).

§ 14 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Einrichtungsträger kann diese Geräte auf eigene Kosten bei Einzug, jährlich oder auch anlassbezogen überprüfen lassen. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Wertfächern ist größtenteils möglich.

§ 15 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 16 Haftung

- (1) Mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haften Bewohner und Einrichtung einander im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit es sich um die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- (2) Der Bewohnerin / dem Bewohner wird, soweit noch vorhanden, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 17 Datenschutz

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 19 LWTG (Anlagen 4-7). Unbeschadet dieser Bestimmungen gilt:

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die dafür vom der Bewohnerin / dem Bewohner gesondert einzuholenden Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Textform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3-7).
- (3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 18 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 1.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungvertragsgesetz (WVBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 19 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau

2. Herr/Frau.

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an:

(gilt nur bei eigenhändiger Vertragsunterzeichnung durch die Bewohnerin / den Bewohner)

1. Herrn/Frau

oder im Verhinderungsfalle an

2. Herrn/Frau

ausgehändigt werden.

§ 20 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. dessen Erbe oder der hierzu Bevollmächtigte den Wohnraum unverzüglich im vertragsgemäßen und geräumten Zustand, einschließlich aller Schlüssel, der Einrichtung zurückzugeben. Die Einrichtung ist berechtigt die eingebrachten Sachen der Bewohnerin / des Bewohners bei Auszug oder Ableben einzulagern, wenn das Zimmer nicht am Folgetag geräumt wurde.

§ 21 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 22 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre / seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 6 dieses Vertrages nicht annimmt oder

- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung entsprechend § 6 dieses Vertrages ausschließt

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

- 3. die Bewohnerin / der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; oder
 - 4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (1) Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 6 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin / des Bewohners nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Bei Tod der Bewohnerin / des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit dem Sterbetag. Eine Fortgeltung des Vertrags kann für die Überlassung des Wohnraumes gegen Fortzahlung der darauf entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart werden, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das geschuldete Entgelt um den Wert der ersparten Aufwendungen des Heimträgers.

§ 23 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 21 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt. § 115 Abs. 4 SGB XI bestimmt, dass die Pflegekassen bei Feststellung schwerwiegender, kurzfristig nicht behebbarer Mängel in der stationären Pflege verpflichtet sind, den betroffenen Heimbewohnern auf deren Antrag eine andere geeignete Pflegeeinrichtung zu vermitteln, welche die Pflege, Versorgung und Betreuung nahtlos übernimmt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

- (4) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 24 Rauchfreie Einrichtung

Die Einrichtung ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 (§6) rauchfrei. Bewohnerinnen / Bewohner im Einzelzimmer dürfen rauchen.

Weiterhin kann das Rauchen in gesondert ausgewiesenen Räumen erlaubt werden, soweit andernfalls der betreuende Auftrag der Einrichtung gefährdet ist oder aus Gründen des Brandschutzes den Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in den privat genutzten Räumlichkeiten nicht gestattet ist.

§ 25 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch den Abschluss dieses Heimvertrages werden frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und -anpassungen.
- (2) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Der Bewohnerin / dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) folgende Unterlagen ausgehändigt:

Hausbroschüre, Entgelttabelle, Vertrag

Die Unterlagen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Abweichungen nach Satz 2 sind Bestandteil des Vertrages.

Mainz, den

.....
(für den Einrichtungsträger)

.....
(Bewohnerin / Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

§ 25 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Die Bewohnerin / der Bewohner hat gemäß § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts bedarf es einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. In der Erklärung muss enthalten sein

- der Name und die Anschrift des Bewohners
- Der Name und die Anschrift der Einrichtung
- Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners (nur bei Mitteilung auf Papier)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs

Wenn dieser Vertrag widerrufen wird, hat die Einrichtung alle Zahlungen, die sie von der Bewohnerin / vom dem Bewohner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Einrichtung dasselbe Zahlungsmittel, das die Bewohnerin / der Bewohner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit der Bewohnerin / dem Bewohner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der Bewohnerin / dem Bewohner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat die Bewohnerin / der Bewohner verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist fortgesetzt werden sollen, so hat er der Einrichtung Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner
rechtliche Betreuerin oder rechtlicher
Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter